

„Im Zuge der Absonderung von ansteckungsverdächtigen und positiv getesteten Personen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu der Situation, dass Personen, die in Beherbergungsbetrieben aufhältig waren, nach § 7 Epidemiegesetz 1950 abzusondern waren. Wenn Touristen in Österreich auf SARS CoV-2 positiv getestet werden oder Kontaktperson I sind, so waren und sind die nötigen behördlichen Maßnahmen in Sinne des Epidemiegesetzes 1950 vorzunehmen (EMS-Meldung, Kontaktpersonenerhebung und -nachverfolgung, Absonderung ...). Eine Absonderung hat gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 zu erfolgen. Die örtlich zuständige Behörde hat dafür geeignete Unterkünfte bereitzustellen, wobei vom Bund eine Pauschale von 75 € pro Tag und Gast im Rahmen der Kostentragung gemäß Epidemiegesetz 1950 übernommen wird. Sofern die Behörde gewährleisten kann, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht erfolgt, kann die Absonderung auch im Beherbergungsbetrieb geschehen.

Aufgrund diverser rechtlicher Fragestellungen, welche mit dem Bund zu klären waren, wurde die Umsetzung eines geregelten Prozesses für die Entschädigung der Kosten für Absonderungen in Beherbergungsbetrieben verzögert. Es darf nun folgende Vorgangsweise bekannt gegeben werden:

Für neue Anträge bzw. zukünftige Fälle gestaltet sich der Prozess für die Entschädigung derart, dass die betroffenen Gäste, die gesamten Unterbringungskosten vorerst selbst zu zahlen und in weiterer Folge den Antrag auf Entschädigung mit dem im Anhang befindlichen Formular bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen haben. Die Tourismusverbände werden gebeten, die Beherbergungsbetriebe über diese Vorgangsweise zu informieren und zu ersuchen, die Gäste bei der Abreise hier möglichst umfangreich zu unterstützen.

Eine Einbringung der Anträge per Mail an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wird gegenüber der postalischen Einbringung bevorzugt:

bh.landeck@tirol.gv.at

Bereits anhängige „Altfälle“ werden beim Fachbereich „Corona-Entschädigungen“ (corona.entschaedigungen@tirol.gv.at) gesammelt und dort bearbeitet. Notwendig ist dabei die Vorlage von Bestätigungen der Kosten/des Zimmerpreises, die Vorlage des Absonderungsbescheides sowie der Rechnung und einer Buchungsbestätigung, da die Kosten nur bei Aufenthalt über den Buchungszeitraum hinaus ersetzt werden. Bei den Altfällen würde also an die Betriebe direkt ausgezahlt, zumal die Gäste hier nicht mehr greifbar sein werden.



Mag. Georg Kraft

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Öffentlicher Gesundheitsdienst

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

www.tirol.gv.at/gesundheitsdienst